

allen Seiten des Kopf an Kopf gefüllten Platzes, und man konnte in dem Ausdrucke der vieltausendstimmigen Antwort deutlich die Entschiedenheit und Wärme wieder vernehmen, mit welcher die Frage an das Volk gerichtet war.)

„Die Feier des Tages ist wichtig für den Staat und die Welt — Ihr Ja aber war für Mich — das ist Mein eigen — das lass Ich nicht — das verbindet uns unauflöslich in gegenseitiger Liebe und Treue — das gibt Muth, Kraft, Getrostheit, das werde Ich in Meiner Sterbestunde nicht vergessen! —

„Ich will Meine Gelübde, wie Ich sie hier und zu Königsberg ausgesprochen habe, halten, so Gott Mir hilft, zum Zeugniss hebe Ich Meine Rechte zum Himmel empor! — — Vollenden Sie nun die hohe Feier! — — Und der befruchtende Segen Gottes ruhe auf dieser Stunde!“

6.

Ich komme jetzt zur Verordnung vom 22. Mai 1815 wo der König die Einrichtung der Volksrepräsentation in seinem Reiche näher entwickelt hat. Sie lautet wie folgt:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen §. 8.

„Durch unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmässige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzial-Verhältnisse angeordnet.“

„Die Geschichte des preussischen Staates zeigt zwar, dass der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke, bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen lässt. Damit sie jedoch desto fester

„begründet, der preussischen Nation ein Pfand unseres Ver-
 „trauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze,
 „nach welchen unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung
 „Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück
 „unserer Unterthanen, geführt haben, treu überliefert und
 „vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des
 „preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir
 „nachstehendes beschlossen:

„§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet
 „werden.

„§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

- a) „Die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder
 „Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und
 „dem Bedürfnisse der Zeit gemäss einzurichten,
- b) „wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind,
 „sie anzuordnen.

„§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung
 „der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz
 „haben soll.

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten er-
 „streckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der
 „Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte
 „der Staatsbürger, mit Einschluss der Besteuerung
 „betreffen.

„§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin
 „niederzusetzen die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und
 „Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

„§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

- a) „mit der Organisation der Provinzialstände,
- b) „mit der Organisation der Landesrepräsentanten,
- c) „mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach
 „den aufgestellten Grundsätzen.

„§. 7. Sie soll am 1. September dieses Jahres zusammentreten.

„§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser
 „Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kom-
 „mission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder,
 „und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt im Verhinde-
 „rungsfalle einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

„Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unter-
 „schrift, und begedrucktem königlichen Insiegel.

„So geschehen Wien den 22. Mai 1815.

Gez.: Friedrich Wilhelm.

C. Fr. v. Hardenberg.“

(L.S.)

7.

Im Jahr 1817 setzte der König den Staatsrath ein und
 Er ernannte eine Kommission, welche den 30. März 1817 zur
 Entwerfung der Verfassungs-Urkunde in Seinem Staats-
 rathe ernannt war.

Die Minister gingen in die Provinzen und die Verfassungs-
 urkunde sollte nun im Anfange damit gemacht werden, dass die
 Provinzialverfassung der sieben Länder aus denen die Mo-
 narchie besteht ins Leben treten sollte.

Ich schrieb nun „Ueber Provinzial - Verfassung; mit be-
 „sonderer Rücksicht auf die vier Länder: Jülich, Cleve, Berg
 „und Mark mit 45 Urkunden. 2 Theile. Hamm, bei Schulz
 „und Wundermann 1819 bis 1821.“

In dieser entwickelte ich die Geschichte des Adels und
 die Ritterstuben die in diesen 4 Ländern waren, nebst dem
 Verzeichnisse deren die die Ahnenprobe gemacht hatten.

Die Verwaltung ging immerfort und am 17. Januar 1820
 wurde die Staatsschuld auf 191 Millionen Thaler festgesetzt,
 und wenn in Zukunft neue Anleihen nothwendig sein sollten,
 so könnten diese nur mit Zuziehung und Mitberathung
 der Reichsstände geschehen.